# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Dr. Eberl MBE-Komponenten GmbH
# April 2025

**1. Allgemeines**

1.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Dr. Eberl MBE-Komponenten GmbH, Josef-Beyerle-Str. 18/1, 71263 Weil der Stadt, Deutschland (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“) und dem **Kunden** gelten für Leistungen des Auftragnehmers ausschließlich die nachfolgenden Regelungen.

1.2 Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dem Schriftformerfordernis dieser Klausel sowie nachfolgender Bestimmungen und der Privatschriftform im sonstigen geschäftlichen Austausch genügt die Textform nach § 126b BGB.

1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer trotz entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt und auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Anlagenkaufgeschäfte mit dem Kunden.

1.4 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

1.6 Die gesetzlichen Vorschriften gelten fort, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Vertragssprachen sind deutsch und englisch. Die deutsche Version der AGB ist bei Auslegungsfragen und Streitigkeiten maßgeblich.

**2. Angebot, Vertragsschluss, Änderungen, Exportkontrolle, Ersatzteile**

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.2 Bestellungen des Kunden enthalten verbindliche Angebote. Der Auftragnehmer kann Bestellungen innerhalb von vier Wochen nach ihrem Zugang annehmen. Die Annahme von Bestellungen erfolgt durch eine gesonderte Auftragsbestätigung, Lieferung der bestellten Ware oder Ausführung der Leistung.

2.3 Der Kunde hat den Auftragnehmer in der Bestellung über weitere Gesetze und Vorschriften zu informieren, die die Vertragsgegenstände abweichend zu den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Vorschriften erfüllen sollen.

2.3 Maßgeblich für die Beauftragung sind mangels anderweitiger Vereinbarungen die Inhalte der Auftragsbestätigung sowie darin in Bezug genommene Zeichnungen und Dokumentationen des Auftragnehmers, an denen dieser sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Produktbeschreibungen des Auftragnehmers sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Diese sowie sonstige öffentliche Äußerungen und Anpreisungen oder Prospektdarstellungen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.

2.4 Sofern der Auftragnehmer technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, erfolgt dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung. Im Übrigen übernimmt der Auftragnehmer Beratungspflichten nur in dem Umfang, als hierzu eine ausdrückliche schriftliche und entgeltliche Beratungsvereinbarung getroffen wird. Eine Beratung durch den Auftragnehmer entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die Eignung der Vertragsleistungen für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen und die Auswahl und Ausführung der Vertragsleistungen in Bezug auf den Einsatzzweck selbst festzulegen.

2.5 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Kunden zur Bestellung auf ihre Richtigkeit und rechtliche Konformität zu überprüfen; dafür übernimmt ausschließlich der Kunde die Verantwortung und Gewähr.

2.6 Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung seiner Leistungen behält der Auftragnehmer sich vor, technische Änderungen vorzunehmen, durch die die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten bzw. vorausgesetzten Zweck und die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer behält sich insbesondere das Recht vor, Änderungen im Hinblick auf Konstruktion, Material und/oder Ausführung vorzunehmen, sofern diese auf Grund nachträglich eingetretener Umstände erforderlich sind und dadurch die Beschaffenheit und Funktion der Vertragsleistungen nicht nachteilig verändert wird.

2.7 Maße und Gewichte der bestellten Waren können in handelsüblichem Rahmen von Angeboten und Auftragsbestätigungen abweichen oder vom Auftraggeber nachträglich geändert werden. Roh- und Hilfsstoff-Toleranzen, die vom Auftragnehmer bzw. dessen Vorlieferanten vorgegeben oder üblich sind sowie fertigungstechnisch bedingte, nicht vermeidbare Abweichungen geben keinen Grund für Beanstandungen seitens des Kunden, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten bzw. vorausgesetzten Zweck und die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

2.8 Vertragsschluss und -erfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren EU-Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bzw. Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde ist für die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen selbst verantwortlich. Er ist insbesondere selbst verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen und Erlaubnisse, Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben auf eigene Kosten einzuholen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr der Produkte benötigt werden. Der Auftragnehmer wird den Kunden hierbei auf Anfrage in angemessener Weise unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren nicht in ein Land auszuführen, in welches eine Ausfuhr verboten ist. Die Verweigerung einer Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9.2 - zu Schadensersatz.

2.10 Sofern für den Auftragnehmer eine Verpflichtung zur Haltung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf die Dauer von fünf Jahren nach Gefahrübergang beschränkt. Werden Ersatzteile vom Auftragnehmer nicht hergestellt und sind diese bzw. deren Ausgangsmaterial zu deren Herstellung am Markt nicht mehr verfügbar, so erlischt die Verpflichtung zur Bereithaltung und Lieferung von Ersatzteilen.

**3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

3.1 Die Lieferungen erfolgen zu den vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Festpreisen. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab dem vereinbarten Versendungsort, ohne Verpackungs-, Zoll-, Versicherungs- und Versandkosten sowie gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, die vom Kunden zusätzlich zu zahlen sind.

3.2 Bei Exportlieferungen ist der Kunde verpflichtet, an der Ausstellung der erforderlichen Liefernachweise, die für den Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung notwendig sind, mitzuwirken und dem Auftragnehmer insbesondere innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung eine erforderliche Ausführungsbestätigung bzw. Gelangenheitsbestätigung zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtung nicht, hat er die Umsatzsteuer nachzuentrichten.

3.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist der Auftragnehmer berechtigt dem Kunden den Auftragswert in Teilen in Rechnung zu stellen. Die sich aus den Rechnungen ergebenden Beträge sind ohne Abzug sofort spesen- und gebührenfrei auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten.

3.4 Die vereinbarten Festpreise beinhalten grundsätzlich keine sonstigen Leistungen wie z.B. Aufstellung, Ausrichtung, Montage und Erstinbetriebnahme. Neben einer gesonderten Vergütung schuldet der Kunde für solche sonstigen Leistungen auch alle damit sonst verbundenen Kosten, z.B. für seine eigenen Mitarbeiter, anwesende Dritte, Reisekosten.

3.5 Mangels anderslautender Vereinbarung rechnet der Auftragnehmer den Auftragswert in folgenden Abschnitten ab:

- 40% des Auftragswertes sofort mit Erteilung der Auftragsbestätigung.
- 50 % des Auftragswertes mit Erteilung der Fertigstellungsanzeige oder Lieferung, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, spätestens jedoch 9 Monate nach Erteilung der Auftragsbestätigung.
- 10 % nach erfolgter Abnahme bzw. deren - auch vorübergehende - Verweigerung durch den Kunden ohne Angabe wesentlicher Gründe bzw. Mängel. Für den Fall, dass eine Abnahme nicht vereinbart oder notwendig sein sollte, ist die letzte Zahlung nach erfolgter Fertigstellungsanzeige und Mitteilung der Versandbereitschaft zu entrichten.

3.6 Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich einer Verzugspauschale von EUR 40,00, angemessener Inkassokosten und Anwaltsgebühren zu erheben und alle ausstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.7 Kosten und Aufwand für eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten oder Terminverschiebungen, die durch Änderungen des ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs auf Wunsch des Kunden entstehen, werden in üblicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

3.8 Ein eventueller Einbehalt wegen bestehender Mängel darf das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

3.9 Nimmt der Kunde zum vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin von ihm beauftragte Produkte nicht ab (Annahmeverzug), tritt Zahlungsfälligkeit mit dem Datum der Erklärung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft des Auftragnehmers ein. Der Auftragnehmer kann ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges eine Aufwandspauschale für Lagerkosten verlangen. Diese beträgt ohne besonderen Nachweis 0,5 % des Vertragspreises je angefangener Woche des Annahmeverzuges und ist auf 5 % dessen begrenzt. Es bleibt dem Kunden und dem Auftragnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme keine, geringere oder höhere Lagerkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3.10 Nur unbestrittene, schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.11 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen bzw. gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm nach Abschluss des betreffenden Liefervertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen gefährdet wird.

3.12 Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Kunden jederzeit Zahlungssicherheiten (z.B. Bankgarantieren) nach seiner Wahl zu verlangen.

3.13 Kündigt der Kunde einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung durch die Kündigung ersparter Aufwendungen zu verlangen. Es wird vermutet, dass dem Auftragnehmer danach 25 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

**4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung, Annahmeverzug, Teillieferung**

4.1 Lieferungen erfolgen frei Frachtführer einschließlich Verladung ab Werk des Auftragnehmers (FCA Incoterms® 2020). Auf schriftliches Verlangen und Kosten des Kunden werden die Produkte mit entsprechender Vereinbarung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf - DDP Incoterms® 2020).

4.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, darf der Auftragnehmer die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandart, Versandweg, Verpackung) selbst bestimmen.

4.3 Eventuelle Transportschäden sind vom Kunden vor Annahme der

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Dr. Eberl MBE-Komponenten GmbH
## April 2025

versandten Ware gegenüber dem Frachtführer zu rügen bzw. nach Annahme entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Fristen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.4 Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

4.5 Lieferzeiten bestimmen sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach den vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung getätigten Angaben. Bei vom Auftragnehmer angegebenen Lieferzeiten handelt es sich um voraussichtliche, unverbindliche Fristen und Termine, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

4.6 Lieferfristen beginnen erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, jedoch nicht vor restloser Klärung aller technischen und kaufmännischen Ausführungsdetails und vom Kunden seinerseits zu erbringenden Vorleistungen, insbesondere der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere einer für die Lieferung ggfs. erforderlichen Ausfuhrgenehmigung, sowie einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der übrigen Vertragspflichten des Kunden voraus.

4.7 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer unverzüglich mit.

4.8 Lieferzeiten sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt bzw. dem Ablauf der Lieferzeit am Geschäftssitz oder Lager des Auftragnehmers einer Transportperson zum Transport an den Kunden übergeben wird oder der Auftragnehmer dem Kunden die Versandbereitschaft bzw. Bereitschaft zur Abholung mitgeteilt hat.

4.9 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskampf, Streik, Cyberangriffen, Pandemien, Epidemien sowie wichtiger betrieblicher Belange oder auf Grund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Auftragnehmers befinden bzw. vom Kunden zu vertreten sind, berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse bei Zulieferern des Auftragnehmers oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Wenn die Behinderung länger als 6 Monate dauert, ist sowohl der Kunde als auch der Auftragnehmer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe werden dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.

4.10 Solange der Kunde mit der Bezahlung aus der Beauftragung oder früheren Lieferungen in Verzug ist, ist der Auftragnehmer berechtigt sämtliche von ihm geschuldeten Leistungen zu verweigern.

4.11 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen.

4.12 Für Schäden aus – auch teilweisem - Verzug haftet der Auftragnehmer nur für Verschulden auf den nachstehenden pauschalisierten Schadensersatz, vorausgesetzt die Lieferzeit war verbindlich vereinbart. Der pauschalisierte Schadensersatz ist für jede volle Woche des Verzuges in Höhe von 0,3 % des Nettopreises der in Verzug befindlichen Lieferung zu leisten und darf insgesamt 5 % dessen nicht übersteigen. Der Kunde verliert seinen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz, wenn er diesen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat eine Garantie für die Lieferzeit übernommen oder den Verzug vorsätzlich, grob fahrlässig oder arglistig verursacht.

4.13 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen z.B. für Lagerkosten in Höhe von 0,3 % des Nettopreises der betroffenen Vertragsgegenstände für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % als pauschalisierten Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt, bleiben vorbehaltlich einer Anrechnung des pauschalisierten Schadensersatzes auf Zahlungsansprüche davon unberührt.

4.14 Der Auftragnehmer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht, es sei denn der Auftragnehmer erklärt sich zu deren Übernahme bereit.

### 5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand an den Kunden bzw. den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung an den Kunden bestimmte Person überlassen wird, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen wie z.B. die Versandkosten, die Transportversicherung, die Anlieferung oder die Aufstellung und Inbetriebnahme übernommen hat.

5.2 Wählt der Auftragnehmer die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

5.3 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.4 Soweit gesetzlich zwingend eine Abnahme zu erfolgen hat, d.h. nicht nur im Falle einer vereinbarten Abnahme, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung vom Auftragnehmer über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.5 Bei Rücksendungen durch den Kunden trägt dieser die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs bis zur Anlieferung beim Auftragnehmer.

## 6. Abnahme, Installation, Inbetriebnahme

6.1 Sehen das Gesetz oder Vereinbarungen der Vertragspartner für einen Vertrag eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers vor, finden vorrangig zu den gesetzlichen Vorschriften die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

6.2 Der Kunde ist zur Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen – auch Teilabnahme abgrenzbarer Teilleistungen - verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt wurde. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Abnahme der Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsanzeige am Geschäftssitz des Auftragnehmers zu erfolgen. Benennt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht mindestens einen wesentlichen Mangel, gilt die Abnahme ohne weitere Erklärung des Kunden als von diesem erfolgt, auch wenn die Vertragspartner zuvor eine förmliche Abnahme vereinbart haben.

6.3 Wegen unwesentlicher Mängel bzw. Abweichungen kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Unwesentliche Mängel bzw. Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten.

6.4 Der Auftragnehmer beseitigt festgestellte und ihm angezeigte wesentliche Mängel baldmöglichst und fordert den Kunden anschließend zur erneuten Abnahme innerhalb von 2 Wochen auf. Die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung, dass die festgestellten und angezeigten Mängel beseitigt wurden.

6.5 Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigt oder ohne Angabe von wesentlichen Gründen bzw. Mängeln, so kann der Auftragnehmer ihm schriftlich eine Frist von 14 Kalendertagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde die Leistungen des Auftragnehmers nicht innerhalb dieser Frist abnimmt bzw. von ihm festgestellte wesentliche Mängel nicht schriftlich darlegt und dem Auftragnehmer anzeigt.

6.6 In jedem Fall gelten die Leistungen des Auftragnehmers als abgenommen, wenn der Kunde diese für eine Dauer von insgesamt mehr als 10 Werktage in Betrieb oder Gebrauch nimmt oder an einen Dritten weiterveräußert. Dieser Zeitpunkt ist zugleich für den Beginn der Gewährleistungsfristen maßgeblich, sofern diese nicht schon zuvor zu laufen begonnen haben. Außerdem hat der Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Zahlung eines ggf. noch ausstehenden Restbetrages des vereinbarten Vertragspreises.

6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen Störungen oder Umständen aus seinem Verantwortungsbereich zu verweigern wie z.B. fehlende bzw. auch teilweise nicht vorhandene Laboreinrichtung bzw. -ausstattung, Mitarbeiter oder Betriebsmittel bzw. -medien, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Stehen derartige Störungen oder Umstände einer Abnahme entgegen, gilt die Abnahme als vom Kunden verweigert, wenn diese nicht unverzüglich innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung des Auftragnehmers beseitigt und diesem nachweisbar angezeigt werden.

6.8 Der Kunde stellt das zur Abnahme erforderliche, geschulte und qualifizierte Personal sowie die dem Kunden obliegenden Beistellungen, Einrichtungen und Ausstattungen termingerecht und auf seine Kosten zur Verfügung.

6.9 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit der Kunde sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels und damit verbundene Ansprüche vorbehalten hat und der Auftragnehmer solche nicht arglistig verschwiegen oder die Garantie dafür übernommen hat.

6.10 Nach Ziff. 6.1 abzunehmende Leistungen des Auftragnehmers dürfen durch den Kunden erst nach Abnahme in Betrieb bzw. Gebrauch genommen werden.

6.11 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Installation, Systemintegration und Inbetriebnahme sowie Wartung und Service des Vertragsgegenstandes in seinem Labor bzw. Betrieb verantwortlich.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung der gesamten, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum des Auftragnehmers.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt dem Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

7.3 Werden die gelieferten Gegenstände vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer als Hersteller, ohne dass der Auftragnehmer hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum vom Auftragnehmer. Bei Verarbeitung zusammen mit dem Auftragnehmer nicht gehörender Ware erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, vom Auftragnehmer gelieferte Vorbehaltsware gut sichtbar als solche auszuweisen.

7.5 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzeln oder als Teil einer Sache bedarf der schriftlichen Einwilligung durch den Auftragnehmer. Wird Vorbehaltsware vom Kunden dennoch widerrechtlich allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest an den Auftragnehmer ab, der dies hiermit annimmt. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht. Für den Wert der Ware ist der

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Dr. Eberl MBE-Komponenten GmbH
## April 2025

Vertragspreis maßgeblich.

7.6 Der Auftragnehmer ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 7.5 abgetretenen Forderungen. Der Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

7.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7.8 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

7.9 Übersteigen die aufgrund der Vorausabtretung und/oder sonstiger dem Auftragnehmer zustehenden Sicherungsrechte die Deckungsgrenze von 120 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend, so gibt der Auftragnehmer die Sicherungsrechte auf Wunsch des Kunden frei bzw. überträgt die Ware auf den Kunden zurück. Der Wert der gesicherten Forderungen bestimmt sich nach dem Vertragspreis.

7.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen nach Ziffern 7.1 bis 7.9 nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde dem Auftragnehmer hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein.

**8. Mängelansprüche des Kunden**

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Vom Auftragnehmer gelieferte bzw. von diesem übernommene Gegenstände hat der Kunde unverzüglich innerhalb von einer Woche zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Offen zu Tage tretende sowie bei üblicher Untersuchung erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung bzw. Übernahme schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für die nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mängel ausgeschlossen.

8.3 Vom Kunden als mangelhaft erkannte Gegenstände dürfen von ihm nicht weiterverwendet werden. Bei eigenmächtigen Eingriffen oder vorgenommenen Veränderungen des Kunden bzw. von diesem hinzugezogenen Dritten und hierdurch bewirkten weiteren Mängeln oder Mangelverstärkungen erlischt die Haftung des Auftragnehmers.

8.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden, natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel entstanden sind.

8.5 Filamente und Tiegel sind von der Gewährleistungspflicht ausgenommen.

8.6 Beim Vorliegen von Mängeln ist der Auftragnehmer nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Anforderungen zu verweigern, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Vertragspreis zahlt, wobei der Kunde jedoch berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Vertragspreises zurückzubehalten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

8.7 Nur auf Anforderung sind bemängelte Teile an den Auftragnehmer zur Prüfung der erhobenen Beanstandungen zurückzusenden. Ist die Beanstandung berechtigt, trägt der Auftragnehmer die unmittelbaren und erforderlichen Kosten der Nachbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Versandkosten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Auftragnehmer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

8.8 Wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist wiederholt erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach vorheriger Anzeige innerhalb angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, z.B. bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

8.9 Hat der Kunde die bemängelten Gegenstände in eine andere Sache oder ein Grundstück eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so trägt er die erforderlichen Aufwendungen und die Gefahr für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Gegenstände bzw. der für die Nachbesserung erforderlichen Teile.

8.10 Führt die Benutzung der Waren und Leistungen des Auftragnehmers zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird er auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Kunde und der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.11 Die unter Ziffer 8.10 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Kunde den Auftragnehmer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Auftragnehmer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.10 ermöglicht, dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

**9. Haftung**

9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten sowie nach Delikt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wobei die Haftung im letztgenannten Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden z.B. Stillstandskosten, Produktions- bzw. Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten, sofern diese Folgeschäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder die dem Kunden oder Dritten durch die Benutzung eines fehlerhaften Geräts entstanden sind, ausgeschlossen.

9.5 Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften, behördlichen Auflagen und sonstigen Anforderungen für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers obliegt allein dem Kunden. Dieser ist auch allein für die Geeignetheit der Applikation der Leistungen des Auftragnehmers für seine Zwecke verantwortlich.

9.6 Arbeitet der Kunde mit umweltschädlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen und amtlichen Vorschriften eine gesonderte Entsorgung der Schadstoffe beim oder durch den Kunden vor einer Nachbesserung oder einem Austausch zwingend erfordern. Vor der Rücksendung hat der Kunde die Lieferware auf eigene Kosten zu reinigen und zu dekontaminieren und dem Auftragnehmer eine Dekontaminationserklärung zuzuleiten, ohne die die Rücknahme zurückgewiesen werden kann.

**10. Verjährung**

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, verjähren Mängel- und Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer aus Lieferungen und Leistungen und bezüglich der Waren des Auftragnehmers in 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, jedoch spätestens in 18 Monaten ab erfolgter Lieferung. Handelt es sich bei den Waren um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10.2 Von den Regelungen unter Ziffer 10.1 unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, aus dem Produkthaftungsgesetz, wenn Schadensersatzansprüche auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie die Verjährung von sonstigen gesetzlich nicht abdingbaren Rückgriffsansprüchen.

10.3 Für nachgebesserte oder erneut gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Mängelhaftung erneut zu laufen, endet jedoch spätestens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist bzw. Lieferung der nachgebesserten bzw. erneut gelieferten Teile, je nachdem was zuletzt eintritt.

**11. Empfehlungen und Stellungnahmen**

11.1 Alle Empfehlungen und Ratschläge, die Mitarbeiter oder Vertreter des Auftragnehmers dem Kunden zur Anwendungsweise oder Verwendung der Waren geben, werden ohne Haftbarkeit seitens der Mitarbeiter oder Vertreter des Auftragnehmers und des Auftragnehmers selbst abgegeben, die nicht für Folgeschäden an Personen oder Sachen verantwortlich sind, vorausgesetzt, diese Empfehlungen wurden in gutem Glauben und nicht zur Vertragserfüllung auf Grund dazu bestehender Verpflichtungen gegeben.

11.2 Eine Stellungnahme des Auftragnehmers zu einer Mängelrüge des Kunden gilt nicht als Anerkenntnis oder Eintritt in Verhandlungen über einen Anspruch, soweit der Auftragnehmer selbiges nicht ausdrücklich erklärt. Dies gilt im

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Dr. Eberl MBE-Komponenten GmbH
## April 2025

Besonderen, wenn der Auftragnehmer Ansprüche des Kunden zurückweist.

**12. Produkthaftung**

12.1 Der Kunde wird die Produkte nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers verändern, insbesondere wird er vorhandene Hinweise und Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

12.2 Wird der Auftragnehmer aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde den Auftragnehmer unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Auftragnehmer angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde wird dem Auftragnehmer hierzu alle Unterlagen zur Produktion, Lieferung und Beanstandung der Produkte zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

12.3 Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler bzw. Produktausfälle in jedem Einzelfall informieren.

12.4 Wird der Auftragnehmer auf Grund eines Produktfehlers zu einem Rückruf, einer Rücknahme und/oder Warnung veranlasst oder hält der Auftragnehmer dies aus Sicherheitsgründen für geboten, wird der Kunde nach besten Kräften an den Maßnahmen mitwirken, die der Auftragnehmer für erforderlich und zweckmäßig hält und ihn dabei unterstützen, insbesondere zur Ermittlung der erforderlichen Endkundendaten.

**13. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Geheimhaltung**

13.1 Die geistigen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Beschreibungen und sonstigen technischen Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Auftragnehmer geliefert, geleistet oder begründet werden, verbleiben alleiniges Eigentum des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter. Mit dem Erwerb der Produkte werden keine Lizenzen oder Nutzungsrechte, Schutzrechte, schutzrechtsgleiche Rechte oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum des Auftragnehmers auf den Kunden übertragen. Ausgenommen sind mit der Lieferung zwingend verbundene Rechte.

13.2 Die Produkte können Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechten und anderen Rechten Dritter unterliegen. Der Auftragnehmer ist nicht für Forderungen im Zusammenhang mit einer Verletzung eines dieser Rechte verantwortlich oder haftbar. Der Auftragnehmer ist nicht haftbar, wenn durch die Ausführung von Beschaffenheitsspezifikationen des Kunden Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Der Kunde hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, infolge von Untersuchungen der Strukturen, Zustände und Verhaltensweisen der Produkte deren Konstruktionselemente zu extrahieren und die Produkte des Auftragnehmers zu rekonstruieren (sog. reverse engineering).

13.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, unternehmerischen und technischen Informationen, die ihm der Auftragnehmer offenlegt oder sonstwie zugänglich macht, streng vertraulich zu behandeln.

13.5 Die Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziff. 13 gelten auch nach Beendigung der Vertrags- bzw. Geschäftsbeziehung.

**14. Softwarenutzung**

14.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System wird untersagt.

14.2 Der Kunde darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. seinem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

**15. Datenschutz**

Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags, dessen Vertragspartei der Kunde ist, oder zur Durchführung erforderlicher vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden diese Daten nach Beendigung einer Vertragsbeziehung gelöscht.

**16. Schlussbestimmungen**

16.1 Alle Erklärungen, die Vertragsänderungen auslösen oder möglicherweise auslösen, müssen schriftlich ausgeführt werden. Jede Änderung der Schriftformanforderung muss auch schriftlich erfolgen.

16.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist dem Auftragnehmer gegenüber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Ferner hat der Auftragnehmer das Recht, als Kläger das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Stuttgart anzurufen. Das Schiedsgericht entscheidet in diesem Fall den Rechtsstreit endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch den Auftragnehmer stellt noch keine Ausübung des Wahlrechts dar.

16.3 Für die Vertragsbeziehung einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

16.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und des Auftragnehmers ist, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

16.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das Gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

Weil der Stadt, April 2025